

Satzung
über die öffentliche Wärmeversorgung
der Stadt Heidelberg
(Fernwärmesatzung – FernwS)

vom 7. Dezember 2006
(Heidelberger Stadtblatt vom 20. Dezember 2006)¹

Aufgrund der §§ 4, 11, 142 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 7. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Wärmeversorgung

- (1) Die Stadt Heidelberg richtet auf einem Teil des Gemeindegebiets (Anschlussbereich) eine öffentliche Wärmeversorgung ein.
- (2) Im Anschlussbereich stellt sie Wärmeversorgungsanlagen zur öffentlichen Benutzung bereit. Herstellung, Unterhaltung und Betrieb dieser Anlagen werden durch die Stadtwerke Heidelberg GmbH durchgeführt (Betreiber).
- (3) Erhalt und weiterer Ausbau der öffentlichen Wärmeversorgung dienen der ökologischen Zielsetzung der Stadt Heidelberg, insbesondere dem Ziel, die klimarelevanten Emissionen bis 2050 um 95% zu reduzieren, sowie dem lokalen Immissionsschutz. Die zentrale Infrastruktur der Fernwärmeversorgung bietet die Chance, durch den Einsatz von Kraft-Wärmekopplung fossile Energieträger besonders effizient zu nutzen und den Ausbau erneuerbarer Energien wie Biomasse und Solarthermie schnell, wirtschaftlich und versorgungssicher zu realisieren. Der Verzicht auf dezentrale Heizungsanlagen bedeutet eine Reduzierung der Immissionen im Stadtgebiet. Neben der Nutzung der Kraft-Wärmekopplung soll zukünftig der Anteil erneuerbarer Energien (insbesondere Biomasse und Solarthermie) mit dem Ziel einer vollständig regenerativen Wärmeversorgung ausgebaut werden.
Entsprechend dieser ökologischen Zielsetzung befürwortet die Stadt Heidelberg die Einspeisung von Solarenergie und anderen regenerativen Energiequellen in die Fernwärmeversorgungsanlagen auch durch Dritte, sofern die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dies ermöglichen.

§ 2
Öffentliche Wärmeversorgungsanlagen

- (1) Öffentliche Wärmeversorgungsanlagen sind die Fernheizkraftwerke, Blockheizkraftwerke, Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien (insbesondere Biomasse, Solarthermie und Geothermie), Fernheizwerke zur Spitzenlastdeckung und die öffentlichen

¹ Geändert durch:

Satzung vom 18. Dezember 2008 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.12.2008),
Satzung vom 6. Oktober 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 19.10.2011),
Satzung vom 10. Dezember 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.12.2015).

Versorgungsleitungen.

- (2) Zu den öffentlichen Wärmeversorgungsleitungen gehören neben den allgemeinen Versorgungsleitungen auch die Anschlussleitungen zu den angeschlossenen Grundstücken einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung.

§ 3 Anschlussbereich

- (1) Der Anschlussbereich umfasst folgende Fernwärmegebiete:
 1. Rohrbach-Hasenleiser,
 2. Wieblingen-Süd,
 3. Kirchheim „Im Bieth“,
 4. Ziegelhausen "Ehemalige Schokoladenfabrik Haaf",
 5. Wieblingen „Schollengewann“,
 6. Bahnstadt,
 7. „Konversionsflächen“.
- (2) Lage und Zuschnitt des Anschlussbereichs ergeben sich aus den dieser Satzung beigefügten Anlagen. Anlage 1 enthält ein Verzeichnis der Fernwärmegebiete in Form einer textlichen Beschreibung. Anlage 2 enthält die zugehörigen Lagepläne. Verzeichnis und Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung. Der Anschlussbereich umfasst alle Grundstücke, die innerhalb der Grenzen eines Fernwärmegebiets liegen.
- (3) Die Lagepläne können bei der Stadt Heidelberg (Technisches Bürgeramt, Palais Prinz Carl, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg) während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die im Anschlussbereich liegen und auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die beheizt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Die Grundstücke sind anzuschließen, bevor die Bauten mit Räumen, die beheizt werden sollen, bezogen oder in Gebrauch genommen werden.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf – insbesondere für Heizung und Warmwasser – für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. Zapfstellen, für die nur geringe Zapfmengen und seltene Nutzungen anzunehmen sind, können hiervon abweichend dezentral elektrisch versorgt werden.
- (2) Zur Benutzung der öffentlichen Wärmeversorgung sind der Anschlussnehmer und alle son-

stigen zur Benutzung heizbarer Räume auf dem angeschlossenen Grundstück Berechtigten verpflichtet.

- (3) Die Nutzung von Solarenergie zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ist zulässig. Der nicht durch Sonne gedeckte Wärmebedarf ist durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann von den Vorschriften der §§ 4 und 5 Befreiung erteilt werden, soweit und solange dem Pflichtigen der Anschluss an die öffentliche Einrichtung oder ihre Benutzung nicht zugemutet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn das private Interesse des Pflichtigen an einer anderweitigen Wärmeversorgung die öffentlichen Belange überwiegt. Befreiungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
- (2) Ein Übergewicht der privaten Belange ist in der Regel anzunehmen, wenn durch die Stilllegung der bisher benutzten privaten Wärmeversorgungsanlagen ein erheblicher wirtschaftlicher Verlust auftreten würde. In diesen Fällen ist die zeitliche Dauer der Befreiung nach der verbleibenden wirtschaftlichen Lebensdauer der privaten Wärmeversorgungsanlagen zu bemessen. Die Befreiung darf in diesem Fall für einen Zeitraum von längstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung für den jeweiligen Anschlussbereich erteilt werden.
- (3) Von der Vorschrift des § 5 (Benutzungszwang) kann auf Antrag eine Befreiung für eine Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe (Kaminofen) im Sinne des § 26 der jeweils aktuellen Fassung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt werden, wenn sie entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung errichtet und betrieben wird.
- (4) Auf Antrag kann von den Vorschriften der §§ 4 und 5 Befreiung erteilt werden,
 1. wenn das Gebäude überwiegend saisonal in den Sommermonaten genutzt wird und damit überwiegend Wärmeenergie nur für die Warmwasserbereitung erforderlich ist, sofern die Wärmeversorgung zu mindestens 50% aus erneuerbaren Energien gedeckt wird,
 2. wenn die Verluste der Anschlussleitungen zwischen Fernwärme-Netz und Gebäude mehr als 25% des gesamten Jahreswärmebedarfs des anzuschließenden Gebäudes betragen; dies kann insbesondere der Fall sein, wenn hohe Anschlusslängen bei geringem Wärmebedarf vorliegen oder wenn der Wärmebedarf durch interne Wärmequellen (wie Abwärme aus Rechenzentren oder Einsatz von Solarenergie) stark reduziert wird,
 3. wenn durch die Art der Gebäudenutzung der Wärmebedarf zu mindestens 75 % aus Abwärmenutzung gedeckt wird,
 4. wenn der Wärmebedarf zu mindestens 75% solar gedeckt wird,
 5. wenn die Nutzung/Anwendung ein Temperaturniveau erfordert, das nicht durch die Fernwärme bereitgestellt werden kann, zum Beispiel bei Prozesswärme.

In diesen Fällen ist die ökologische Gleichwertigkeit in Bezug auf die CO₂-Bilanz nachzuweisen und herzustellen.

- (5) Für alle Befreiungen gilt, dass die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

§ 7

Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen

- (1) Bei Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen nach § 6 kann die Befreiung widerrufen werden.
- (2) Der Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen ist von dem Pflichtigen unverzüglich der Stadt und dem Betreiber mitzuteilen.

§ 8

Voraussetzungen für Anschluss und Belieferung

- (1) Die Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung und für die Benutzung dieser Einrichtungen ergeben sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie den allgemeinen Versorgungsbedingungen des Betreibers in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Veränderungen der Bedingungen gemäß Absatz 1 gegenüber der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Fassung sind nur dann verbindlich, wenn die Stadt zustimmt. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn sich die Veränderung aufgrund einer Veränderung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ergibt. Der Zustimmung bedarf es ebenfalls nicht, wenn Kostenveränderungen aufgrund des in den Fernwärmepreisblättern festgelegten Berechnungsschlüssels weitergegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt;
 2. entgegen § 5 den Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt, ohne dass eine Befreiung nach § 6 vorliegt;
 3. entgegen § 7 Absatz 2 den Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Absatz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens fünfhundert Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens zweihundertfünfzig Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg vom 20. Oktober 1977 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 20. Oktober 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2006 (Heidelberger Stadtblatt vom 5. April 2006), außer Kraft.